

Abfallreglement

gültig ab: 1. April 2022

Abfallreglement der Politischen Gemeinde Sargans

Der Gemeinderat Sargans erlässt in Anwendung von Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Sargans vom 1. Mai 2012 das Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Politischen Gemeinde Sargans.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Vorschriften.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftliche Anbieterin übernehmen. Sie kann dazu einen Dritten beauftragen.

2. Definitionen

Siedlungsabfälle

Art. 3

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehrriecht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
- c) Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

Bereitstellung

Art. 4

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall frühestens am Vorabend zu deponieren ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Der Gemeinderat kann Benützungszeiten erlassen.

Haushaltcontainer sind 800 l-Container, welche mit Gebührensäcken gefüllt werden. Gebührensäcken gleichgestellt sind private, gut verschlossene Säcke, sofern diese mit ausreichend Gebührenmarken frankiert sind. Der Container ist mit Chip, Nummer und mit dem speziellen Kleber "Haushalt-Container nur für offizielle Kehrriechtsäcke oder Säcke mit offiziellen Gebührenmarken" zu versehen.

Gewerbecontainer sind 800 l-Container, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken mit ausreichend Gebührenmarken frankiert.

3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 5

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Spezialfälle

Art. 6

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen. In der Regel sind depotpflichtige Mehrwegbehältnisse zu verwenden.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Pflichten der
Inhaberinnen
und -inhaber von
Abfällen

Art. 7

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vorgeschriebenen organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen. Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle übergeben werden.

Verbote

Art. 8

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 6 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Vollzugs-
vorschriften

Art. 9

Die Vollzugsvorschriften regeln insbesondere:

- a) die Organisation des Sammeldienstes;
- b) die Benützungzeiten der Sammelstellen;
- c) Höchstgewicht und Masse für die Kehrichtentsorgung;
- d) Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern
- e) für die Grünabfuhr zugelassene und ausgeschlossene Abfälle sowie deren Bereitstellung;

**Ausgeschlossene
Abfallarten****Art. 10**

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele);
- b) Elektronikgeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.;
- e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- f) ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- j) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

**Berechtigung zur
Entsorgung****Art. 11**

Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Davon ausgenommen sind regionale Entsorgungshöfe der öffentlichen Hand sowie konzessionierte Entsorgungshöfe Dritter.

**Bereitstellung der
Abfälle****Art. 12**

Abfuhrgut, das im Holsystem eingesammelt wird, ist frühestens am Vorabend gut sichtbar und erreichbar direkt an der Kehrichtroute bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Kehricht und Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Abfälle aus
Haushalten

Art. 13

Der Kehrriech der Haushalte ist in folgenden Gebinden bereitzustellen:

- a) zugelassene Kehrriechsäcke;
- b) Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrriechsäcke enthalten.

Lose Gebinde (Säcke) sind direkt an der Kehrriechroute oder am Bereitstellungsort bereitzustellen.

Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen für Kehrriech verpflichtet werden.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung des Hauskehrriechs in Containern oder in Unterflurbehältern vorgeschrieben werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die zurückzulegende Gehdistanz innerhalb der Bauzone 350 m nicht überschreiten.

Abfälle aus
Handels-,
Gewerbe- und
Industriebetrieben

Art. 14

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihren Kehrriech in Gewerbecontainern bereitzustellen.

Die Bereitstellung kann auch im Haushaltcontainer erfolgen. Diesfalls gelten die Vorschriften und Tarife für Haushalte. Werden Unkorrektheiten festgestellt, kann vom Benutzer verlangt werden, dass er seinen Haushaltcontainer in einen Gewerbecontainer umwandelt.

Sperrgut

Art. 15

Einzelne Sperrgüter können der Sammeltour mitgegeben werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit den notwendigen Sperrgutmarken zu versehen.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten wie Masse und zulässiges Höchstgewicht in den Vollzugsvorschriften.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

Sperrgüter dürfen nicht in Unterflurbehältern entsorgt werden.

Container

Art. 16

Vor der ersten Leerung muss der Container bei der Gemeinde angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Container müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

Container müssen zur Leerung an den öffentlichen Grund gestellt werden. Nach der Entleerung müssen sie wieder an ihren Standplatz zurückgenommen werden.

Wenn sich ein Containerstandplatz in einer Gehdistanz von max. 2 m ab öffentlichem Grund (Fahrbahn-, Trottoirrand) der Kehrtrasse befindet, kann der Containerbesitzer beantragen, dass sein Container durch den Transportunternehmer geholt und wieder zurückgebracht wird. In diesem Fall muss der Zugang schwellenfrei und befestigt sein.

Zugang und Standplatz müssen durch den Containerbesitzer für die Containerleerung sauber und frei zugänglich gehalten werden. Insbesondere im Winter muss der Schnee geräumt sein.

Abgeschlossene Container müssen vorgängig der Leerung durch den Besitzer geöffnet werden.

Container mit Kippschloss sind erlaubt. Zeigt sich aber, dass darin Abfälle ohne ausreichende Gebührenmarken bereitgestellt werden, können entsprechende Massnahmen verlangt werden.

Container dürfen nicht überfüllt werden. Ein Container gilt als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann bzw. mehr als 30 Grad aufsteht. Vom Besitzer kann verlangt werden, dass weitere Container angeschafft werden.

Der Gemeinderat regelt das zulässige Höchstgewicht für Container und weitere Einzelheiten in den Vollzugsvorschriften.

Grünabfuhr

Art. 17

Der Gemeinderat regelt die für die Grünabfuhr bestimmten und die unzulässigen Abfälle sowie deren Bereitstellung in den Vollzugsvorschriften.

Separatabfälle

Art. 18

Separatabfälle der Haushalte wie Altpapier, Karton, Glas und Almetall, sind getrennt zu entsorgen.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Hol- und Bringprinzip, in den Vollzugsvorschriften.

Separatabfälle aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) sind auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

Befahrung von
Strassen und
Wegen

Art. 19

Sammlung und Transport erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

Nicht befahren bzw. bedient werden:

- a) Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- b) Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
- c) Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- d) Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- e) Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.

Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden, sind die Abfälle an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.

III. Finanzierung

Spezial-
finanzierung

Art. 20

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung¹ geführt.

Kostendeckung

Art. 21

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Für besondere Aufwände bei der Entsorgung von Separatabfällen wie Grüngut, Glas, Metalle sowie von Spezial- und Sonderabfällen werden die tatsächlichen Kosten dem Verursacher belastet.

Gebührenarten

Art. 22

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Grundgebühr, welche pro Wohneinheit und/oder Betrieb bemessen wird;
- b) volumenabhängige Gebühren für Kehricht der Haushalte durch besonders bezeichnete Kehrichtsäcke oder Sperrgutmarken;
- c) gewichtsabhängige Gebühren für Industrie- und Betriebsabfälle, einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen, in Containern, wobei für jeden Container zusätzlich eine Andockgebühr geschuldet ist.

Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle. Die Grundgebühren decken die weiteren Aufwendungen wie namentlich die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration.

¹ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Gebührenpflicht

Art. 23

Gebührenpflichtig sind:

- a) für die Grundgebühr die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft;
- b) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers. Wenn ein Container von mehr als einem Nutzer beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln;
- c) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. b fallen.

Gebührenerhebung **Art. 24**

Die Grundgebühr wird zum Voraus pro Kalenderjahr erhoben.

Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise erhoben.

Es werden keine Pro-Rata-Rechnungen erstellt.

Gebühren-
festlegung**Art. 25**

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement.

Überträgt der Gemeinderat einzelne Aufgaben an Dritte, kann der Gemeinderat sie ermächtigen, die Gebühren unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips direkt zu erheben. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.

Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Höhe und Ausgestaltung der Gebühren werden offengelegt.

Fälligkeit,
Mahngebühr,
Verzugszins,
Verjährung**Art. 26**

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht (Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge).

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 27

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.

Strafbestimmung **Art. 28**

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.

Das Strafverfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

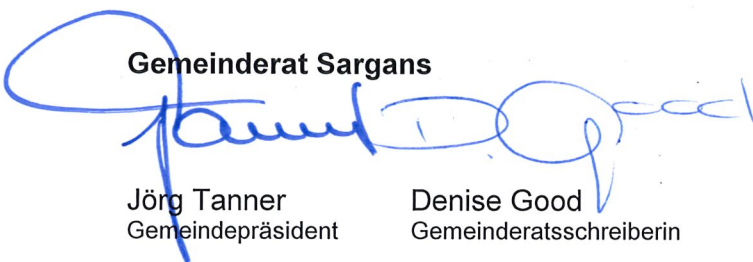
Vollzugsbeginn **Art. 29**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Referendum **Art. 30**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat Sargans



Jörg Tanner
Gemeindepräsident

Denise Good
Gemeinderatsschreiberin

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 16. November 2021 (Geschäft Nr. 821/2021)

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Januar bis 21. Februar 2022.